



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I.II.III.IV. Schreiben in Specie Lothringen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Julius.

anticipiret, also die Mittel zum Unterhalt der Heylbrunnischen Garnison dargeschossen hätten, so werde der Chur-Pfalzische Verlag wegfallen, es sollten aber die übrigen Stände Ihre Ratas soderlich nach Nürnberg oder auf Ulm, nicht aber auf Franckfurt, einzusenden ermahnet, hingegen an Chur-Pfalz geschrieben, und dessen anwesenden Gesandten beweglich untersagt werden, gemeldte Stadt Heylbrunn mit unnothwendiger Garnison nicht zu überlegen, hingegen gute Disciplin und Nachbarschaft zu halten; Worbey die Kayserliche Gesandten um Eröffnung der Spanischen Resolution wegen Franckenthal, welche nunmehr angelangt seyn solte, zu requiriren wären. Die Klagen über Lothringen hätte man denen Kayserlichen Gesandten zu communiciren, und Sie um Einwendung Ihrer Auctorität so wohl zu versuchen, als an den Herzog von Lothringen und Tourenne beweglich zu schreiben; dann der Verfassung halber den Churfürsten zu Maynz, und die interessirte auch in Gefahr sitzende Creyse, wegen Beobachtung der Reichs- und Creysz- auch Executions-Ordnung zu erinnern, und damit dieselbe in richtiger Manier tractiret werden möchte, gewisse Puncta zu verassen. Der Indemnifications-Aussatz wegen der Assurances-Plätze wäre etwas zu scharff, und zur Intencion nicht qualificirt, also hätten selbigen die nächst-gesehene neben den Kayserlichen Gesandten zu revidiren und zu Stande zu bringen. Der in der letzten Reparition bey Hagenuau vorgegangene Error müste wieder ersetzt werden, dazu vorjeho kein bequemers Remedium sey, als an denen zum Unterhalt des Assurances-Platzes und der darinnen liegenden Garnison im Vorrath gewesenem 2 1/2 Monat, vorjeho 1 1/2 Monat zurück gehen zulassen, und durch eine besondere Reparition über solche Monatliche 7000. thlr. den Abgang bey Zeiten zu ersetzen, daneben an

die Creysz-Directores, um ohnmachtliche Execution contra Morosos auch deren Denomination, zuschreiben. Betreffend des Hoffsetters gesuchten Recompens, so finde man dazu keine Ursach, und weiln Er Tages vorher hinweg gereiset sey, hätte Er solches selbst pro De-relicto gehalten, würde auch ein Stück davon viel nütlicher zu Contentirung des Reichs, Directorii, und anderer Personen, welche seithero bey dem Convent Bemühung gehabt hätten, angewendet werden können. Dem Cammer-Gericht werde billig hülfliche Hand gebotthen, weiln aber des Winesheim's Sache gewisse Kayserliche Exemptions-Privilegia, denen die Stadt Bremen nicht Raum geben wollen, beträffe, so werde solche billig an Kayserliche Majestät remittiret, und inzwischen auf Visitationem Camerae, wie auch Ersetzung der vacirenden Assessorats-Stellen daselbst gedacht, auch eifferige Inquisition gehalten werden müssen, ob die neueingeführte Licentien aller Orten abgethan wären. Ingleichen wurde resolut, wegen Restitution Bevergen und Gennerd, dem Stifft Münster gehörig, an die General-Staaten, und wegen Pfalz-Neuburg (deme die Stück von Neuz bis nach Cassel zu liefern, dem Instrumento Pacis entgegen, zugemuthet werden wollen) an Cassel, wie auch nochmahln an die Staaten, wegen der Bulle Brabantina zu schreiben. Was aber das Stifft Basel wegen Ersetzung des Abgangs an der Graffschafft Pfürdt gesucht, wurde ad Comitia zu remittiren gut befunden. Inmassen solche Schreiben, Inhalts N. I. II. III. IV. V. expediret worden: denen sub N. VI. & VII. des Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyszes eingekommene Memorialien beygefügt sind. Und zu noch mehrer Erläuterung dient das sub N. VIII. beständige Thumshirnische Protocollum.

1650. Julius.

1) Wegen der löfgeinglichen Excessen.

2) Wegen der Reichs-Verfassung.

3) Wegen Indemnification des Assurances-Platzes.

5) Wegen des Hoffsetters Recompens.

6) Wegen des Cammer-Gerichts Bescheiden.

N. I. II. III. IV. V. N. VI. & VII.

N. VIII.

N. I.

Dief. Norimb. d. 27. Julii. 1650. per Mogunt.

Bericht des Reichs-Convents an Kayserliche Majestät, wegen derer von Lothringen und dem Tourenne continuirenden Beschehden. Allergnädigster Herr.

II Curer Kayserlichen Majestät sollen Wir hierbey allerunterthänigst ohnverhalten,

LI 11 3

ten,

1650.
Julius.

ten, was massen bey gegenwärtiger Versammlung von verschiedenen Chur-Fürsten und Ständen nach und nach vielfältige Klagen und Beschwerden eingelanget, daß Ihnen so wohl von der Königlich Majestät in Spanien, als auch des Herrn Herzogen von Lothringen Fürstlicher Durchlaucht und dem Herrn Vi-Conte de Tourenne, die amoch auf des Reiches Boden innhabende feste Plätze und Derter wider den klaren Inhalt des Frieden-Schlusses und jüngst dies Orthes verglichenen Executions-Recess nicht allein nicht restituiert; sondern Dieselbe und Dero ohne dies in Grund ruinirte Land und Leuthe auch von solchen Guarnisonen und sonst mit Einquartierungen, Durchzügen, Contributionen, Exactionen, Raub- und Plünderungen über alle massen hoch, und zwar dergestalt bedrückt und beschwehret würden, daß, dafern nicht in Zeiten remediret werden solte, Dero arme Unterthanen erst an statt verhoffenden Friedens Genuß von Haus und Hof ins bittere Elend verlauffen müßten. Nun stellen zwar Wir, zuforderst aber Unsere Gnädigt und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, ausser allen Zweifel, daß Eure Kayserliche Majestät in Dero bisher hochrühmlichst bezeugten Eysser und Väterlichen Sorgfalt zu gänzlich Vollziehung des geschlossenen Friedens zu Ihrer unsterblichen Glori immerfort beharren, und alle dienliche Mittel ergreifen werden, kraft welcher alle solche Orthe förderfamst Ihren rechtmäßigen Herrn restituiert, die darinnen und sonst amoch auf des Reichs-Boden befindende Wbteker abgeführt, und also berührter Frieden-Schluß zu völliger Execution gebracht, und gesamte Stände dessen nach so vielen ausgestandenen Drück- und Beschwernissen demahlen cum Effectu erfreulich geniesßen mögen; Damit aber gleichwohl auch Höchst Hoch- und Wohlgedachte Unsere Gnädigte und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten an sich nichts erwinden lassen, was zu förderfamster völliger zu Rett- und Erleichterung derjenigen Stände, welche obberührter massen amoch so hart und täglich je länger je mehr bedrückt und beschwehret werden, gerecht sey mag.

1650.
Julius.

Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät, im Nahmen Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, Wir hiermit allerunterthänigt und gehorsamst, Sie geruchen Dero Hohe Kayserliche Auctorität bey Hochgedachter Ihrer Königlich Majestät in Hispanien, des Herrn Herzogen von Lothringen Fürstlicher Durchlaucht, wie auch dem Herrn Vi-Conte de Tourenne, ferner iz so weit kräftig und nachdrücklich zu interponiren, damit die von Ihnen allerseits amoch im Reich innhabende Bestungen und Orth ohne einige fernere Vorenthaltung würcklich evacuirt, und ihren rechtmäßigen Herrn restituiert, auch Dero Kriegs-Wbteker allerdings ohne einige der Stände weitere Beschwerden mit guter Ordre abgeführt, und mithin all solche höchst beschwerliche Execuciones, Exactiones und Contributiones abgestellt, auch bey den amoch continuirenden auswärtigen Troublen das Römische Reich mit fernern Durchzügen und Einquartierungen allerdings verschonet bleiben, und dießfalls in allen dem Frieden-Schluß gemäß gelebet werden möge.

Hierdurch verhüten Eure Kayserliche Majestät viele im widrigen daraus befahrende Angelegenheiten, werden auch solche Allergnädigt willfährige Bezeugung, um Dieselbe und Dero Hochlöbliches Erz-Haus, des Heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände hinwieder allerunterthänigt zu verdienen und zuverschulden sich befeissen, Wir aber thun Eure Kayserliche Majestät dabey GOETZ u. Nürnberg den 4. August. Anno 1650.

An die Römische Kayserliche
Majestät.

N. II.

1650.
Julius.Dictat. Norimb. 27. Julii 1650.
per Mogunt.1650.
Julius.Schreiben des Reichs-Convents an den Herzog von Lothringen, wegen
Abführung seiner Völker.

Durchläuchtiger Fürst, Gnädiger Herr.

Obwohl Unsere Gnädigt und Gnädige Herren Principalen, Oberrn und Committenten, zu Eurer Fürstlichen Durchlaucht bishero das zuverlässige feste gute Vertrauen, und zumahlen auffer allen Zweifel gestellet, Dieselben würden Dero zu verschiedenen mahlen gegebenen hochrühmlichsten Verordnungen nach die so oft und vielfältig gesucht und gebetene Evacuaciones deren im Reich annoch inhabender vesten Plätze und Orther, und Abführung Dero auf dessen Boden stehenden Kriegs-Völker, dermahln einst verfügt haben, und die interessirte Chur-Fürsten und Stände nach nunmehr erhaltenen Teutschen Frieden-Schluß damit ferner nicht betrüben lassen.

Dieweilen aber solches bishero wider alles bessere Verhoffen nicht geschehen; sondern die ohne das bis auf den äußersten Grad ruinirte, am Rhein, Mosel und Saarstrom situirte Stände von Eurer Fürstlichen Durchlaucht Krieges-Völkern noch immer zu mit Contributionen, Exactionen, Plünderungen, und andern Kriegs-Pressuren, gleichsam unchristlich bedrückt und beschwehret werden, und derentwegen täglich sowol bey der Römischen Kayserlichen Majestät immediate, als bey gegenwärtiger Versammlung, mit vielfältigen Beschwehden einkommen, und damit solche länger unerträgliche Gewaltthaten abgestellt, und Sie gleich andert wiederum restituiret werden möchten, um Vermittelung bitten; Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät mit und neben Unsern Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, in Krafft der heilsamen Reichs-Verfassungen und obangezogenen Teutschen Frieden-Schluß obliegen und gebühren will, einen jeden Standt und Mitglied wider allen unbilligen Gewalt, und bey Seiner erworbenen Immunität und Freyheit, kräftiglich schützen und manutemiren zu helfen. Als ersuchen und bitten über all voriges Eure Fürstliche Durchlaucht, im Nahmen ob Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen Oberrn und Committenten, Wir begehrend, und aufs beweglichst; sinthemahl nunmehr alle kriegende Theile nach Inhalt der jüngst dies Orthes verglichen und geschlossener Executions-Recessen in würcklicher vöbliger Abdank- und Abführung der Völker und Restitution der inhabenden Plätze und Orthe bezgriffen, solches auch schon meistentheils verrichtet, Eure Fürstliche Durchlaucht geruhen auch Ihrer Seits dem Heiligen Römischen Reich seine Ruhe zu gönnen, und die nöthige Verordnung zu thun, damit gleichgestalt die im Reich Ihrer Seits daro ingehabten Plätze und Orther Ihren rechtmäßigen Herren alsbalde restituiret, Chur-Fürsten und Stände mit dergleichen Gewalt und eigenthätigen, zumahl unbefugten und im Römischen Reich unzulässigen Einquartierungen und Kriegs-Pressuren inskünftig verschonet, und Dero Kriegs-Völker ohne einig fernere Zeit-Verlängerung, gleich anderen, von des Reichs Boden ohne der Stände weitere Beschwerden mit guter Ordre abgeföhret, und alle im widrigen erfolgende Angelegenheiten und Weiterungen, welche gleichwohl Chur-Fürsten und Stände viel lieber vermieden sehen möchten, verhütet werden.

Gleichwie nun hierdurch Eure Fürstliche Durchlaucht das ganze Heilige Römische Reich sich höchlich obligiren: Also werden es auch dessen angehörige Chur-Fürsten und Stände bey jeden Begebenheiten um Dieselbe und Dero Hochlöbliches Haus hinweg mit Erweisung angenehmer Freundschuldiger Dienste zu erkennen und zu verschulden untergessen bleiben; Wir aber thun Dieselbe in Erwartung Dero willfährigen Erklärung Gott dabey ic. Nürnberg den 30. Julii Anno 1650.
An Herrn Herzogen von Lothringen ic.

N. III.

1650.
Julius.

N. III.

1650.
Julius.Diß. Norimb. 27. Julii 1650.
per Mogunt.Schreiben des Reichs-Convents an Tourenne, wegen Evacuirung der inn-
habenden Plätze in der Pfalz.

Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr.

Demnach nunmehr vermittelt Göttlicher Gnaden Verleihung zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cron Frankreich nicht allein ein allgemeiner beständiger Friede geschlossen, sondern auch die wegen desselben Execution dieß Orts mühsamlich gepflogene Handlung zu Ende gebracht, und der darüber zwischen den Herren Kayserlichen und Hochgedachter Cron Frankreich respective Höchstcommandirenden Generalitäten und Plenipotentiarien, mit Zuthun und in Beyseyn der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten, Räten und Bottschaften, vermög hiebeliegenden authentischen Abdrucks, ein gewisser Recessus aufgerichtet, auch den 2. Julii nächsthin unterschrieben, besiegelt und commütiret worden, und dann unter andern darinn enthalten, und versehen, daß die vorjegt mit denen unter Eurer Fürstlichen Gnaden Commando begriffenen Wäldern besetzte Orth, und in specie Luffenich, Creuzenach, Alzey, Schonburg und Bacherach, in secundo Termino, welcher ist der 24. Tag gedachten Monats Julii, gleichgestalt evacuiert, und die darinn liegende Guarnisonen von des Reiches Boden abgeführt werden sollen; So zweiffeln Wir nicht, Eure Fürstliche Gnaden solches auch Ihrer Seits, als welche mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich in particulari in keiner Differenz gestanden, belieben, und solchen Frieden-Schluß durch Enraum- und Abtretung gemeldter Plätze löblich vollstrecken helfen, dadurch dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen den hochverlangten Ruhestand gerne gönnen, und Sie Thro hiedurch um so vielmehr obligirt machen werden. Damit gleichwohl aber hierin keine Zeit verabsäumer, und aller etwa durch unverhoffte Verzögerung befahrende Mißverstand um so vielmehr vermieden bleiben möge; so haben im Nahmen Unserer allerseits Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committeenten, Eure Fürstliche Gnaden Wir hiermit gebührend und auß beweglichst ersuchen und bitten wollen, Sie geruhen dem Heiligen Römischen Reich zum besten die ohneingestellte ernste befehlende Verordnung zu thun, damit nach Inhalt obgedachten Frieden-Schluß und allhier aufgerichteten Executions-Recess alle ob specificirte Derther alsobalden ohnweigerlich abgetreten, und Ihren rechtmäßigen Herren restituirt, auch die darinn liegende Wälder von dem Römischen Reich mit guter Ordre ohne Beschwerden der Stände abgeführt, und dasselbe bey annoch continuirenden auswärtigen das Römische Reich zumahl mit berührenden Troublen sowohl, als jezo von allen weitem Excursionen, Exactionen, Contributionen, Einquartierungen, Durchzügen und andern dergleichen ohnzulässigen und unbefugten Beschwerden, befreyet werde.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden durch solche willfährige Bezeugung sich gesammte Chur-Fürsten und Stände, insonderheit aber mit Evacuation der benamten Derther Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz: Heidelberg, Dero solche meistens zuständig, als einen ohne das so nahen Bluts-Verwandten (Deme Sie seine völlige Restitution mehrers zu befördern, als zu hindern geneigt seyn werden) höchlich verobligiren: Also werden Sie es auch um Eure Fürstliche Gnaden bey jeden Begebenheiten hinwieder mit angenehmen Dienstverweisungen gebührend zverschulden und zuerkennen sich angelegen seyn lassen, Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden in verlangender Erwartung Dero schleunigster würcklicher Willfährung Gott zu allen Wohlergehen treulich empfehlen. Nürnberg den 5. Augusti Anno 1650.

An Vi- Conte de Tourenne.

N. IV.

N. IV.

1650.
Julius.Diät. Norimb. 3. August. 1650.
per Mogunt.1650.
Julius.

Schreiben des Reichs-Convents an Chur-Mayntz, des Ober-Rheinischen Creyses und anderer Stände Beschwörungen betreffend.

Hochwürdigster Erzbischoff und Churfürst, Gnädigster Herr.

Demnach eine Zeithero von Eurer Churfürstlichen Gnaden sowohl, als dem Hochlöblichen Erzbischoff, Stifft Trier, Chur-Pfalz, dem Ober-Rheinischen Creys, Pfalz-Neuburg, den Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken, und vielen andern mehr dafelbst angränzenden Ständen des Heiligen Römischen Reiches, wegen der selbiger Orten herum in Guarnisonen und sonst sich befindenden Kriegs-Blöckern continuirenden vielfältigen höchstschädlichen ExcurSIONen, Exactionen, Contributionen, Einquartierungen und andern Kriegs-Beschwerden, viele Klagen eingelangt, und wie solchem je länger je mehr zunehmenden grossen Unheil und Gefahr in Zeiten geseuere, die dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen zugehörige Ort nach Inhalt des Friedensschlusses forderlichst wiederum evacuiren, auch ins Künfftig von allen fernern befahrenden Ungelegenheiten gerettet werden mögen, auf alle diensame und erspriessliche Mittel zugehenden begehret worden.

So haben Wir nicht unterlassen, solches alles seiner Importanz und Wichtigkeit nach in behörige reife Verathschlagung zu ziehen, und ob nicht nechst Ergreifung deren im Friedensschluß enthaltenen General-Guarantie dem Werck abzuheiffen, reiflich zu überlegen. Dieweiln aber etliche aus der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten solches Mittel aus verschiedenen Considerationen, sonderlich aber um deswillen annoch zu frühzeitig erachtet, alldieweiln darob leicht gefährliche Impressiones und Nachdencken geschöpffet werden möchten, der mehrere Theil Gesandten auch sich hierüber heraus und vernehmen zu lassen ex Defectu Mandati entschuldiget, und man also dießfalls zu keinem beständigen Reichs-Schluß gelangen können; Inmittelt gleichwohl Höchst hoch- und Wohlgedachten an Rhein, Mosel und Saarstrom, auch andern nechstgesehenen Chur-Fürsten und Ständen, der Last und Gefahr auf dem Hals liegen bleibt, und nicht allein nicht ab, sondern je länger je mehr zu nimbt; als stellen zu Eurer Chur-Fürstlichen Gnaden höchst vernünftigem gnädigsten Nachdencken, ob nicht zu Beförderung des Wercks dienlich, wann ad interim, und bis man sich auf den Nothfall im Heiligen Römischen Reich in eine durchgehende beständige Verfassung stellen könne, beeder Chur- und Ober-Rheinischen Creys Angehörige, wie auch andere wegen der Vicinität auch sonst vor andern beschwerte Chur-Fürsten und Stände, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen, sich zusammen, und wie etwan dieselbe aus gegenwärtigem Uebelstand zu retten, auch all ferner befahrendes Unheil von Ihren Landen abgewendet werden möge, unter sich auf Mittel und Wege geducken, und daß zu solchem Ende Eure Churfürstliche Gnaden, wie auch des Ober-Rheinischen Creyses, ausschreibende Fürsten die Creys und andere interessirte Stände an ein gewis Ort ohnverlangt zusammen beruffen thäten, auf welchen Beliebungs-Fall Eure Churfürstliche Gnaden Wir gehorsamst gebethen haben wollten, den hiesigen Ortes verbleibenden Gesandten von demjenigen, was etwan unter Ihnen vor Gut angesehen und geschlossen werden möchte, zu dem Ende nöthige Apertur wiederfahren zu lassen, damit gleichgestalt von hieraus andern Creysen davon Communication geschehen, und dieselbe, so viel möglich, zur Concurrentz disponirt, auch diese Sache in omnem Eventum in sichern Stand also eingerichtet werden möge, wie es des Heil. Römischen Reiches Conservation erfordert,

Zweyter Theil. M m m und

1650. und dem Friedensschluß gemäß ist. Eure Churfürstliche Gnaden dabey Gott ꝛ.
Nürnberg den 30. Julii Ao. 1650.

Julius.

An Chur-Maynz.

1650.
Julius.

N. V.

Diß. Norimb. d. 27. Jul. 1650.
per Mogunt.

Schreiben an den Prinzen von Oranien, wegen Restitution Bevergem an Münster.

Durchlauchtig-Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr.

Eure Fürstliche Gnaden erinnern sich annoch guter massen, was im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, nach geschlossenen Frieden, von Münster aus an Dieselbe wegen Restitution des dem Stifft Münster in Ao. 1633. durch Kriegs-Macht bezwungen und hernachmahls Deroselben eingeräumten Amt und Residenz-Haus Bevergem billig gelanget worden.

Obwohl nun höchst-hoch- und wohlgedachte Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, in der ohngezweifelten Zuversicht gestanden, Eure Fürstliche Gnaden würden sich darauf alsobalden willfährig gezeigt, und nach Inhalt berührten Friedensschluß solche Restitution verfügt haben; Dieweilen jedoch solches wider besser Verhoffen daro nicht beschehen, es gleichwohl anjeko an deme, daß nunmehr nach dies Orts jüngsthin abgehandelt und geschlossenen Executions-Recessen mehr berührter Deutsche Frieden völig vollzogen, und nach Inhalt desselben, mit und neben der Abdanck- und Abführung der Kriegs-Blücker, alle von einem oder andern Theil Occasione Belli bißhero besessene Ort und Plätze, ohne einige Exception oder Widerrede, sie haben auch Nahmen wie sie immer wollen, alsobald wiederum abgetreten, und Ihrem rechtmäßigen Herrn restituiret werden sollen und müssen; Als ersuchen und bitten im Nahmen mehr höchst-hoch- und wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen Obern und Committenten Wir hiermit nachmahls inständig, Sie wollen auch Ihrer Seits mit solcher billigmäßigen Restitution länger nicht ein und zurück halten, sondern die Verordnung thun, damit in Kraft obberührten Friedensschlusses solcher Ort samt der Zubehör alsobalden dem Stifft Münster wiederum abgetreten werde.

Hierdurch verhüten Eure Fürstliche Gnaden viele und wiedrigens befahrende Weiterungen und Ungelegenheiten, und werden solche verhoffende willfährige Bezeugung, mit und neben allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln und Dero Stifft Münster insonderheit um Dieselbe hinwieder mit Erweisung angenehmer nachbarlichen Freundschaft zu verschulden und zu verdienen sich befeissen. Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden dabey Gott ꝛ. Nürnberg den 4. August 1650.

An den Prinz von Oranien.

N. VI.

Diß. Norimb. 19. Jul. 1650.
per Mogunt.

Schreiben des Schwäbischen Creyses an den Reichs-Convent, den Unterhalt der Heilbrunnischen Garnison betreffend.

Hoch- und Ehrwürdige, Hoch-Wohlgebohrner, Wohl-Edle, Bestreng, Edle, Beste, Hochgelahrte, Gnädig, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Eurer Gräflichen Gnaden und der Herren an beeder dieses löblichen Creyses ausschreibender Fürsten Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, wegen Verpflegung deren